
Gemeinde St. Moritz

Bestattungs- und Friedhofordnung

vom 10. Juni 1983

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Bestattungswesen wird nach Massgabe der Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 14. März 1977 unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, besorgt.

Art. 2

In die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen insbesondere:

- die Bereitstellung von Friedhöfen und die Anordnung für deren Unterhalt und Benützung;
- die Bewilligung der Mittel für das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- die Wahl des Friedhof- und Bestattungspersonals;
- die Genehmigung des Friedhofplanes;
- die Beschlussfassung über die Aufhebung von Gräbern.

Dem Zivilstandsamt obliegen folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Bestattungsanzeigen und die Festsetzung der Bestattungszeit;

- die administrativen Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen;
- die Führung des Bestattungsregisters und des Friedhofplanes;
- die Vermietung von Mietgräbern.

Das Bauamt besorgt:

- die Aufsicht, den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe;
- die Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler und die Ausübung der Aufsicht über deren Erstellung;
- die Bereitstellung der Gräber;
- die Organisation der Bestattungen.

II. Bestattungswesen

Art. 3

Anzeigen der
Todesfälle

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden.

Art. 4

Bestattungszeiten

Bestattungen finden normalerweise nachmittags um 13.00 Uhr statt.
Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Art. 5

Sargmaterial

Es werden nur Säрге aus nicht imprägniertem Tannenholz oder gleichwertigen Materialien zugelassen.

Art. 6

In der Gemeinde St. Moritz können bestattet werden:

Recht zur
Bestattung

- a) die Gemeindeglieder;
- b) die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen;
- c) auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. Hiefür ist eine besondere Bewilligung des Zivilstandsamtes erforderlich.

Art. 7

Die Beerdigung der Gemeindeglieder ist unentgeltlich. Die unentgeltliche Beerdigung umfasst:

Unentgeltliche
Bestattung

1. die Lieferung der Grabnummer und eines hölzernen Grabkreuzes mit Inschrift;
2. die Einsargung;
3. die Überführung vom Sterbehaus oder vom Spital Samedan zur Kirche, zur Friedhofkapelle und zum Friedhof;
4. die Aufbahrung in der Friedhofkapelle;
5. ein Reihengrab, Urnengrab oder eine Urnennische inklusive Öffnen und Schliessen dieser Ruhestätten;
6. das Öffnen und Schliessen von Mietgräbern;
7. das Grabgeläute.

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Einäscherung, die Kosten für den Transport nach Chur oder Davos, sowie die Beisetzung der Urne in eine Grabstätte oder Urnennische in St. Moritz.

Art. 8

Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, kann der Gemeindevorstand ausnahmsweise auch für weitere Personen die unentgeltliche Bestattung bewilligen.

Ausnahmen

Art. 9

Abdankung

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Kirchgemeinden. Die Trauergemeinde findet sich zur festgesetzten Zeit direkt in der Abdankungskirche ein.

Art. 10

Bestattung
totgeborener
Kinder

Die Beisetzung totgeborener Kinder erfolgt nach besonderen Abmachungen zwischen den Angehörigen und dem Zivilstandsamt.

Art. 11

Überführung von
auswärts verstorbenen
Gemeindeeinwohnern

Die Überführung von auswärts verstorbenen Gemeindeeinwohnern ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

III. Friedhofordnung

Art. 12

Gräber

Es werden unterschieden:

1. Reihengräber für Säрге Erwachsener;
2. Reihengräber für Säрге von Kindern;
3. Reihengräber für Aschenurnen;
4. Urnennischen;
5. Mietgräber.

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan. Die Belegung der Reihengräber findet in fortlaufender Reihenfolge statt. Über Änderungen im Friedhofplan entscheidet der Gemeindevorstand. Sarggräber für Erwachsene sollen eine Tiefe von 1,50 m, Gräber für Kinder unter 10 Jahren eine solche von 1,20 m und Urnengräber eine Tiefe von 80 cm haben.

Art. 13

In einer Grube darf nur eine Erdbestattung stattfinden ausser bei der Beisetzung einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde. Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenuernen feuerbestatteter Angehöriger verwendet werden. Es gilt die Grabesruhe der ersten Bestattung.

Belegung der Gräber

In einem Urnengrab dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 14

Für die Aufbewahrung von Urnen werden im Friedhof Urnennischen bereitgestellt. Die Abdeckplatte wird zur Verfügung gestellt, die Beschriftung ist jedoch Sache der Angehörigen.

Urnennischen

Art. 15

Die Ruhezeit der Reihen-, Urnengräber und Urnennischen beträgt 25 Jahre.

Ruhezeit der Reihen-, Urnengräber und Urnennischen

Art. 16

Die Dauer der Mietgräber beträgt höchstens 40 Jahre. Die Zeit für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der Belegung an gerechnet. Bei Doppelgräbern wird die Dauer von der Belegung des ersten Grabes an bemessen. In solchen Fällen kann eine Vertragsverlängerung bis zum Ablaufdatum des zweiten Grabfeldes erfolgen.

Dauer der Mietgräber

Reservationsen können erst bei Eintritt eines Todesfalles erfolgen. Alle Abmachungen sind vertraglich zu regeln.

Art. 17

Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen, deren Dauer abgelaufen ist, wird öffentlich publiziert.

Aufhebung von Grabstätten

Grabsteine und Denkmäler werden bei Aufhebung von Gräbern den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sofern diese nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht über Grabsteine und Grabmäler verfügen, erfolgt die Wegschaffung von Amtes wegen.

Art. 18

Exhumierungen

Für Exhumierungen gelten die jeweils gültigen kantonalen Bestimmungen. Ausgenommen ist die Versetzung und die Wegnahme von Aschenurnen, für deren Bewilligung das Zivilstandsamt zuständig ist.

Art. 19

Grabmäler

Zur Aufstellung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung gemäss Art. 23. Die Grabmäler müssen den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

Art. 20

Grab- und Grabmälerunterhalt

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.

In den neuen Abteilungen des Friedhofes dürfen die Gräber nicht eingefasst werden. Vor dem Grabmal bleibt ein Platz von 60 x 60 cm für die Bepflanzung mit Blumen frei. Der übrige Teil des Grabes wird durch die Gemeinde mit Immergrünpflanzen eingedeckt und unterhalten. Zwischen den Grabreihen und den Gräbern werden durch die Gemeinde Plattenwege erstellt und unterhalten.

Art. 21

Vernachlässigte Gräber

Hinterbliebene, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden schriftlich aufgefordert, Gräber und Grabmäler innert angemessener Frist wieder in Stand zu stellen. Kommen sie

dieser Aufforderung nicht nach, so wird über das Grabmal und über die Bepflanzung ohne Entschädigungsanspruch der Berechtigten verfügt, wobei die gesetzlich vorgeschriebene Grabesruhe nicht gestört werden darf.

Bei Mietgräbern wird in solchen Fällen der Vertrag aufgelöst.

Art. 22

Die Anordnung der Grabfelder und der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

Art. 23

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bauamtes erforderlich. Diese Bewilligung ist vor Beginn der Ausführung einzuholen unter Beilage von Zeichnungen im Doppel. Auf den im Massstab 1:10 zu haltenden Zeichnungen müssen alle Masse eingetragen sein. Ferner ist das zu verwendende Material, die Art der Bearbeitung, die Inschrift, die Grabnummer, der Vertreter der Hinterbliebenen sowie der Name des Grabmalerstellers anzugeben.

Für figürliche Grabmäler können massstäbliche Modelle verlangt werden.

Art. 24¹

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es durch eine Schriftplatte ergänzt werden. Das Grabmal hat allgemein ästhetischen Kriterien zu entsprechen.

Die zulässigen Höchstmasse der stehenden Grabmäler betragen:

1. Reihengräber von Personen über 10 Jahre:
Breite 70 cm, Dicke 15 cm, Höhe 100 cm.
2. Reihengräber für Kinder:
Breite 50 cm, Dicke 15 cm, Höhe 80 cm

10. Juni 1983

¹ Teilrevidiert durch den Gemeinderat am 26. Juni 1987

3. Mietgräber:
Einzel: Breite 80 cm, Dicke 15 cm, Höhe 160 cm.
Doppel: Breite 120 cm, Dicke 15 cm, Höhe 160 cm.
4. Urnengräber:
Breite 55 cm, Dicke 12 cm, Höhe 80 cm.
5. Liegeplatten:
Länge = maximum 60% der oben angegebenen Höhenmasse
Breite = 10 cm weniger als maximale Breite
Dicke = minimum 6 cm
Liegeplatten dürfen nur eine Neigung von 15% haben.

Die angegebenen Masse gelten als Höchstmasse.

Wo mehrere Gräber zu einer Grabstelle gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Bedingungen errichtet werden.

Alle Grabmäler entlang der Umfassungsmauer müssen in der Höhe mindestens 25 cm tiefer sein als die Mauerkrone. Die Grabmäler dürfen nicht in die Mauer eingelassen werden.

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, schlanken Kreuzen, sowie bei Grabmälern mit stark abgedachtem Kopf nur um max. 15 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 10 cm überschreiten. Bei Findlingen darf das Mass der Dicke an der dicksten Stelle maximum 40 cm betragen.

Art. 25

Das Grabmal muss einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Schriften und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal unauffällig seinen Namen anbringen.

Als Material für die Grabmäler darf nur Naturstein, Holz oder Eisen verwendet werden.

Art. 26

Auf frischen Gräbern dürfen die Grabmäler frühestens neun Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden. Für Grabmäler, die an der Friedhofmauer montiert werden, gilt diese Frist nicht. Missachtung dieser Weisung hat die Entfernung der betreffenden Grabmäler auf Kosten der Fehlbaren zur Folge.

Zeitpunkt der
Aufstellung

Art. 27

Bis zur Aufstellung des Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Grabkreuz. Dieses ist dem Bauamt zurückzugeben, sobald die Angehörigen es durch ein eigenes Grabmal ersetzt haben.

Provisorische
Grabkreuze

Art. 28

Der Friedhof wird durch das Bauamt besorgt und beaufsichtigt.

Das Betreten des Friedhofs ist jedermann gestattet. Verboten ist die Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonstwie störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden.

Der Friedhof ist im Sommer von morgens 07.00 Uhr bis abends 21.00 Uhr geöffnet.

Im Winter besorgt das Bauamt die Schneeräumung der Hauptwege sowie die nötige Schneeräumung für Bestattungen.

Aufsicht und
Offenhaltung

Art. 29

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

Bepflanzung und
Einstellgefäße

Als Einstellgefässe dürfen nur einfache, das Gesamtbild nicht störende Gefässe verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in St. Moritz	Verstorbene mit letztem Wohnsitz auswärts
1. Reihengräber, Urnengräber und Urnennischen:		
Personen ab 10 Jahre	kostenlos	¹ Fr. 750.–
Kinder unter 10 Jahre	kostenlos	¹ Fr. 380.–
2. Mietgräber:		
Miete 40 Jahre	¹ Fr. 2980.–	¹ Fr. 5960.–
Bestattung	kostenlos	¹ Fr. 750.–
Grab- verlängerung gem. Art. 16 pro Jahr	¹ Fr. 75.–	¹ Fr. 150.–
3. Bewilligung Grabmal:		
	¹ Fr. 75.–	¹ Fr. 75.–
4. Exhumierung:		
	nach Aufwand	nach Aufwand
5. Benützung der Kapelle:		
	kostenlos	kostenlos

Bei Veränderung des Lebenskostenindexes um mindestens 10 Punkte ab Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung können die Gebühren durch den Gemeindevorstand prozentual entsprechend angepasst werden.

Art. 31

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall,

10. Juni 1983

¹ Erhöhung der Ansätze ab 2. Mai 1994 (Indexstand November 1993 = 138,9 Punkte)

Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

Art. 32

Widerhandlungen gegen diese Ordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1000.– geahndet.

Art. 33

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung ersetzt diejenige vom 17. März 1961. Sie tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 10. Juni 1983.

Gemeinderat St. Moritz

Der Ratspräsident: Padruot Cantieni

Der Gemeindeschreiber: Benedikt Cadonau

Vom Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden genehmigt am 23. September 1983.